

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Geschichte der Juden in Berlin und in der Mark Brandenburg

Wolbe, Eugen

Berlin, 1937

Dreizehntes Kapitel. Jüdisches Leben in der friderizianischen Zeit.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5930

Dreizehntes Kapitel.

Jüdisches Leben in der friderizianischen Zeit.

Als Rahel Levin längst dem Judentum den Rücken gekehrt hatte, wies sie in Paris auf die hohe Kultur ihrer Berliner Volksgenossen hin, die sie mit Stolz als „die Juden Friedrichs des Großen“ kennzeichnete.

Welche unverwüstliche Lebenskraft hat die Judenschaft in seinen Staaten offenbart! Ein Generalprivileg — ein Ausnahmegesetz über das andere — gesetzliche Beschränkung der natürlichen Fruchtbarkeit — vom Kulturleben der Umwelt ausgeschlossen — auf Schacher und Trödel angewiesen — Behörden dulden stillschweigend, „wie der Pöbel Kanaans Volk entmenschte“ (Klopstock) — — und doch bedeutet die Berliner Gemeinde unter der Regierung des großen Königs einen beachtlichen Faktor im wirtschaftlichen und geistigen Leben der Residenz. Durch Fleiß und Unternehmungslust werden Juden reiche Fabrikbesitzer. Ihre eigenen Häuser*

*) Das schönste Privathaus Berlins, Poststraße 16, am Mühlendamm, gehörte Veitel Ephraim, Oberältesten der Judenschaft von 1750—1775. Dies Palais „mit seinen Säulen, seinen von Konsolen getragenen Balkons, mit schönen, schmiedeeisernen Gittern, mit der gewundenen Holzterrasse, mit dem sog. chinesischen Zimmer, mit seinen in Holz getäfelten, ganz bunt bemalten Wänden“, das Ephraim 1761 erwarb und ausbaute, beherbergte später das 1795 gegründete Bankhaus Abraham Mendelssohn (heut Mendelssohn & Co.). Im Jahre 1843 ging das Haus in den Besitz des Staates über; heut gehört es der Stadt Berlin. — Als erstes Berliner Haus wies das Itzigsche Palais eine Badestube auf.

gereichen der Stadt zur Zierde. Ihre Salons wachsen sich zu Sammelplätzen geistreicher Männer und Frauen aus. Des Königs Schwester Prinzeß *Amalia* weilt in der Laubhütte des Arztes *de Lemos* (dessen Töchterchen *Henriette* vor Schreck über den hohen Gast im Begrüßungsgedicht stecken blieb). Jüdische Kinder empfangen gediegenen Unterricht, auch in fremden Sprachen, und erblühen zu feingebildeten Menschen.

Außer dem Cheder, d. h. der Elementarschule, die fast nur Bibel- und Talmudkenntnisse vermittelte, gab es in Berlin keine jüdische Schule. Die bemittelten Familien hielten sich einen Hauslehrer — meistens einen Polen —, der im Hebräischen sowie im jüdisch-deutschen Lesen und Schreiben unterrichtete. Übersetzung des Gebetbuchs war kein besonderes Unterrichtsfach. Die Kinder lernten dies durch den Wortschatz, den ihnen die Bibel vermittelte. Deutsch, Französisch und Rechnen lehrten Schulmeister aus der Stadt. Weniger bemittelte Familien stellten einen kleinen Schulzirkel zusammen und hielten sich für diesen gemeinsam einen Schulmeister. Die Privatlehrer galten als „Bediente“ und durften höchstens drei Jahre amtieren. Sie mußten unverheiratet sein; nur „Mädgens-Schulmeister“ durften heiraten. Alle „Bediente“ dieser Art bedurften behördlicher Aufenthaltserlaubnis.

Die meisten Hausväter unterrichteten ihre Kinder zuerst selber, oft schon vom dritten Jahre an! Demnach waren elfjährige Talmudjünger keine Seltenheit. Daß dies beständige Gebücktsein des zarten Körpers über Folianten das Wachstum aufs Schädlichste beeinflusste, zeigt das Beispiel Moses Mendelssohns, der sich hierdurch eine Rückgratsverkrümmung zuzog. Chedarim, d. h. Talmudschulen, gab's in jeder Gemeinde. Sie wurden durch Stiftungszinsen und Spenden (bei der Thoravorlesung) erhalten. Daran schloß

sich als Oberschule ein Beth-ha-Midrasch. Die Schulmeister, strenge Leute, waren nur vereinzelt imstande, einen hochdeutschen Satz richtig auszusprechen oder gar niederzuschreiben. Dennoch haben sie — oft bei unzureichender Entlohnung — ihren Zöglingen tüchtige Kenntnisse in Bibel und Talmud zugeführt.

Nach außen wollten die Gemeinden nicht auffallen; außerdem verfügten sie auch nicht über die zum Bau einigermaßen prunkvoller Tempel erforderlichen Mittel. Der — in der Provinz — schmucklose Bau, meist im Hof eines Bürgerhauses gelegen, wurde nicht einmal tadellos sauber gehalten. Statt der Bänke hatte jeder einen Stuhl mit einem verschiebbaren Pult. Als schlecht bezahlter Mietling stand der Kantor in nicht besonders hohem Ansehen. Er trug auch kaum zur Gemütherhebung bei, wenn er die seit Jahrhunderten üblichen Melodien durch angebliche Koloraturen verschnörkelte. Mit dem Vorbeter mitzusingen, ihn wohl gar zu überschreien, galt als nicht anstößig. In Brandenburg ließ die Polizei im Tempel ein Störungsverbot anschlagen. Als „Frevler“ dies beseitigten, bat der Vorstand um eine abermalige Polizeiverordnung, „in welcher Ruhestörung, unangemessenes Betragen oder Vorsingen des Kantors mit einer namhaften Strafe belegt werden“. Die Berliner Gemeinde hielt schon damals gute Kantoren. „Weitberühmte“ Oberkantoren wurden auch zu auswärtigen Feiern berufen (vgl. S. 167). Dem Oberkantor stand ein Unterkantor zur Seite, der die Bassisten und Diskantisten („Meschorrerim“) dirigierte; sie standen zu beiden Seiten des Vorbeters. Die Berliner Gemeinde ist gut organisiert. Ihr Vorstandskollegium, die „Ältesten“, unterstand einem vom König ernannten Oberältesten; doch besaß dieser keinen Vorzug vor den anderen Ältesten. Er war nur der „primus inter pares“. Eine königliche Kabinettsorder von 1756 machte dem Vor-

stande die Führung von Protokollen über die Verhandlungen, die nur im Sessionszimmer des Gemeindehauses stattfinden durften, und die Verwahrung der Verhandlungsberichte durch einen eigens hierzu angestellten Registrator zur Pflicht. Zu Gemeindeältesten wurden nur wirtschaftlich gutgestellte Leute gewählt. Während ihrer Amtsdauer durften sie kein anderes Ehrenamt bekleiden. Zum Range eines Ältesten stieg ein Gemeindeglied nur nach Bewährung als Synagogen- oder Armenvorsteher, oder auf einem anderen Gebiete des Gemeindelebens, empor.

Der Staatsbehörde gegenüber war die Stellung des jüdischen Ältestenkollegiums ohne erhebliche Bedeutung. Das Reglement von 1750 unterstellte die Juden der staatlichen Jurisdiktion. Allenfalls blieb dem Vorstande der Rechtsschutz der Witwen und Minderjährigen, sowie die Entscheidung in Streitfällen mit den Hausangestellten überlassen.

Noch geringer waren die Befugnisse des Rabbinatskollegiums. Sie erstreckten sich auf Rechtsprechung in Eheverträgen, Vormundschafts-, Nachlaß- und hauptsächlich in Ritualangelegenheiten. Doch war in allen Fällen Berufung an die staatlichen Gerichte zulässig. Um diese auch zur Entscheidung in religiösen Angelegenheiten der Juden zu befähigen, ließ sich die Regierung deren Ritualgesetze vom Rabbiner *Hirschel Levin*, „mit Zuziehung eines wegen seiner Kenntnisse und rechtschaffener Denkungsart rühmlich bekannten jüdischen Gelehrten: *Moses Mendelssohn*“, übersetzen.

Die geistliche Tätigkeit der Rabbiner beschränkte sich auf halachische Entscheidungen: Was ist religionsgesetzlich erlaubt, was ist verboten? Trauungen, Besuche bei Kranken und Leidtragenden, Fürsorge für begabte Jünglinge, die sich dem Bibel- und Talmudstudium widmeten, nahm ihre Zeit voll in Anspruch. Ein allgemeines Lehrhaus wurde in Berlin

erst 1743 gegründet. Wohl hatte die Liebmannin an ihre Synagoge eine Talmudschule angeschlossen. Als der großen Gemeinde (1728) ein Vermächtnis von 800 Talern zur Gründung eines „Bet ha-Midrasch“ zufiel, war das Interesse für ein solches so gering, daß das Nachlaßkuratorium die Zinsen nach Lissa in Posen einem bereits bestehenden Lehrhaus überweisen mußte.

Vor der Gemeinde hielten die Rabbiner im Sommer allsabbatlich nachmittags, sonst nur an den Sabbaten Haggadöl (vor Pessach), Nachamu (Trostsabbat), Schuwah (vor dem Versöhnungstage) und Chanukkah eine talmudische „Drosche“, keine Predigt im heutigen Sinne. Die Rabbiner waren gewiß sehr gelehrte Herren. Keiner aber dachte an eine Verinnerlichung des Gottesdienstes, an die Erhebung der — sprichwörtlich gewordenen — „Judenschule“ zu einer Stätte wirklicher Gemütererhebung. Ebenso wenig ist die Rede von bahnbrechenden Schriften, die der unverkennbar aufstrebenden Berliner Gemeinde Ehre gemacht und das Antlitz der Zeit gespiegelt hätten.

Außer dem Rabbiner, dem Kantor, den Sängern und dem Synagogendiener stellte jede Gemeinde einen Schächter, einen Hekdischdiener für das Spital und einen Bademeister für das rituelle Bad an. In den Zeiten, die noch nicht über Zeitungen mit einem Gottesdienstanzeiger verfügten, lief an den Sabbaten und Feiertagen eine Viertelstunde vor Beginn des Gottesdienstes ein Mann durch die von Juden bewohnten Gassen, klopfte mit einem hölzernen Hammer an die Fensterläden und rief: „Geht in Schul!“ („Geht in den Tempel!“) Das war der „Schulklopfer“ oder „Kläpper“, meist der „Servir“ oder Gemeindediener.

Andere Beamte jüdischen Glaubens waren: der jüdische Torschreiber, der die Passierscheine der jüdischen Reisenden zu prüfen bzw. mit zu unterschreiben hatte (neben ihm

unterzeichnete aber auch sein christlicher Kollege) und der „Judenbriefträger“, der gegen ein vom Staat gewährtes Gehalt die Postsachen für die Juden auf dem Postamt in Empfang nahm und austrug. In Potsdam war dies zehn Jahre lang der Kantor (Meyer Israel). Da ihm die Gemeinde nur ein kleines Gehalt zahlte, konnte er nicht einmal die Kosten für die Bescheinigung des Porzellanempfangs erschwingen (1 Taler 16 Groschen) — die Postdirektion schoß sie ihm vor.

Wo immer auf dem weiten Erdenrund Juden sich zu einer Gemeinde zusammenschließen, gilt ihre erste Sorge nicht dem Tempelbau — zum Gottesdienst genügt zuerst eine Stube —, sondern der Totenbestattung (vgl. S. 114). Zur Erfüllung dieser Aufgabe, aber auch zur Pflege der Kranken, bei Unbemittelten zur Beschaffung der ärztlichen Betreuung und der Arzneien, sowie zur Unterstützung der Armen mit Brennstoff, warmer Kleidung und Miete schließen sich fromme Männer zu einer „Chewra Kadischa“ („Heilige Bruderschaft“) zusammen.

Erkrankte ein Gemeindemitglied oder ein Durchreisender, so nahm sich der Vereinsvorstand seiner an. Die Mitglieder der Chewra waren zur Krankenwache verpflichtet und wurden durchs Los bestimmt. Wollte kein Gemeindemitglied die Wache bei einem erkrankten Ortsfremden übernehmen, so wurde irgend ein anderer Jude gegen ein Honorar von vier Groschen herangezogen. In Brandenburg a. d. H. mußten die Mitglieder der Chewra allsabbatlich nachmittags einem Lehrvortrage beiwohnen; Versäumnis wurde mit einem Taler Strafe geahndet.

Ein anderer Männerverein widmete sich der Unterstützung armer Leidtragender, die doppelt arm sind, wenn sie während der sieben Tage ihrer tiefsten Trauer ihr Haus nicht verlassen, „Schiwa sitzen“ und nichts verdienen.

Moritz Lazarus schreibt darüber in seiner „Ethik des Judentums“ (Bd. I, S. 39 ff):

„Um das Ehrgefühl des Empfängers zu schonen, ist folgende Einrichtung getroffen. Der Vorstand des Vereins sendet in jedes Trauerhaus — gleichviel ob arm oder reich — zwei verschlossene Büchsen. In die eine Büchse, Nr. 1, wird eine Summe gelegt, die dem Bedürftigen eventuell dargeboten werden soll. Zu dieser Büchse erhält jeder Empfänger (unter Siegel) einen Schlüssel, und er wird in einem Begleitschreiben ersucht, jedenfalls diese Büchse zu öffnen und zu entleeren. Je nach seiner Bedürftigkeit kann er nun den ganzen Inhalt der Büchse oder einen Teil derselben für sich behalten; bedarf er aber der Unterstützung nicht, so ist er gebeten, den Betrag in die Büchse Nr. 2 zu werfen. Ebenso werden Wohlhabende ersucht, den Inhalt dieser Büchse aus ihren eigenen Mitteln zu vermehren, um den Zweck des Vereins damit erfüllen zu können. Diese Büchse bleibt längere Zeit während ihrer Wanderung durch mancherlei Familien uneröffnet, so daß niemand — nicht einmal der Vorstand des Vereins — wissen kann, wer gegeben, wer entnommen hat.“

Da auch Friedrich II. scharfe Verfügungen gegen den Hausierhandel erließ, verlor die Mehrzahl der Juden ihre Haupteinnahmequelle. Demgemäß gingen auch die Steuern zurück. Wanderbettel war an der Tagesordnung. An den beiden Berliner Stadttoren, durch welche die Juden passieren durften, reichten Mitglieder des Vorstandes den Durchreisenden Unterstützungen. In den kleineren Gemeinden bekamen die Wanderbettler „Pletten“ („Billets“), Anweisungen zu Freitischen in den einzelnen Familien. Jedes Gemeindeglied war verpflichtet, eine seinem Vermögen entsprechende Anzahl von „Pletten“ auszuschreiben und dem Vorstände der Armenkasse zu übergeben.

Jeder Arme, der sich am Freitag bei ihm meldete, bekam einen solchen Zettel und war der Gast desjenigen, dessen Name auf dem Zettel stand. Es kamen oft so viele, daß jedes Mitglied ihrer zwei zu verpflegen hatte. Selbst diejenigen, welche die ganze Woche hindurch mit dem „Päckele“ von Dorf zu Dorf hausieren gingen und denen das Stückchen Brot selber nur spärlich zugemessen war, verpflegten die durchreisenden Armen nicht nur vom Freitag bis Sonnabend abends, sondern gaben ihnen am Sonntag noch einen Zehrpennig mit auf den Weg. Leider gab es auch Schnorrer von Beruf, die sich mehrmals im Jahre einstellten!

Wen im Wirtschaftsleben das Glück begünstigte, der hielt sich Hausgehilfen, was natürlich der behördlichen Genehmigung bedurfte. Der Potsdamer Vorstand verbot das Halten von mehr als einem Hausangestellten. Wie die Berliner Gemeinde als Höchstzahl von Hochzeits- oder Gesellschaftsgästen 30 Paare festsetzte, so verbot Potsdam das Aufstellen eines Tafelaufsatzes oder einer Pyramide von Baumkuchen oder eines polnischen Pfefferkuchens (Polewiec).

Da die Judenheit allezeit Eheschließungen als die beste Bürgschaft für die Zukunft des Judentums ansah, erwuchs auch fast in jeder Gemeinde — neben dem Frauenverein — ein „Verein zur Ausstattung armer Bräute“. Wenn die Juden zu allen Wohltätigkeitsinstituten reiche Spenden beisteuerten, erfüllten sie einfach das Grundgebot ihrer Sittenlehre „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!“ (3. Buch Mos. 19,18). Veitel Ephraim und Daniel Itzig errichteten ein jüdisches Armenkinderhaus, hauptsächlich zwecks Talmudstudiums. Vierzehn wohltätige Stiftungen erblühten unter Friedrich dem Großen im Schoße der Berliner Jüdischen Gemeinde.

Trotz des äußeren Druckes, der hohen Abgaben an Staat und Gemeinde, erübrigten die Berliner Juden unter Friedrich d. Gr. demnach noch reichliche Mittel zu wohlthätigen Zwecken, und zwar ohne Unterschied des Bekenntnisses. Staunend nahm dies die Umwelt wahr, wie eine Bemerkung von Friedrich Nicolai („Beschreibung der Residenzstädte Berlin und Potsdam“, 1786) widerspiegelt: „Die jüdischen Armenanstalten sind überaus gut eingerichtet. Verschiedene unter uns noch ganz unbekannte Einrichtungen, welche bey den Juden seit vielen Jahren im Gange sind, verdienen das größte Lob und Nachahmung. Man wird mit Vergnügen die Gutherzigkeit und edle Wohlthätigkeit bemerken, mit welcher diese Nation ihre Armen versorgt; wobey nicht zu vergessen ist, daß die Juden zu manchen Almosensammlungen, die den Christen zugute kommen, das ihre freywillig und oft sehr freygiebig beytragen. Die Juden haben theils öffentliche Armenanstalten für die ganze Gemeinde, theils eine Anzahl freywilliger wohlthätiger Gesellschaften, welche zum Theile mit der Religion verbunden sind, indem sie die Versorgung der Armen als eine gottesdienstliche Handlung verrichten.“

Die Frauen aus wohlhabenden Familien widmeten ihre ehrwürdig gewordenen Hochzeitskleider dem Tempel. Diese wurden zu Vorhängen für die Hl. Lade und zu Mäntelchen für die Thorarollen umgearbeitet. Allen Schmuck dieser Art verfertigten die Mitglieder des in jeder Gemeinde wirkamen „Frauenvereins“. Soweit man in den märkischen Gemeinden statt der üblichen Leinentücher bereits Särge zur Aufnahme der Toten verwendete, wurden diese — bei den Reichen — aus den Platten der Tische verfertigt, an denen sie Arme bewirteten.

Was bedeuteten alle diese Äußerungen jüdischen Lebens gegenüber dem Palladium unseres Volkes: dem Familien-

leben! Das war der Fels im brandenden Meer des Druckes von „oben“, der schwierigen Erwerbsverhältnisse und der Roheit des Pöbels. In seinem Hause war der Jude ein König. Seine Ehe umwob nicht das strahlende Goldnetz der Romantik und Sentimentalität — dafür war in der Judengasse kein Platz — aber sie war glücklich in dem Bewußtsein gottgewollter Zusammengehörigkeit. Unbegrenzt war die Ehrfurcht der Kinder den Eltern gegenüber. Da die Hausväter keinerlei Zerstreungen außerhalb ihrer vier Pfähle suchten, so hatten sie Zeit, ihre Kinder zu erziehen und zu unterrichten. Vom Vater lernten sie die Heilige Sprache. An seiner Hand gingen sie ins Gotteshaus. Sabbate und Feiertage waren der Erholung, d. h. dem Studium, geweiht. Glückstrahlend lauschte der Vater, wenn sein Sohn bei der Barmizwah eine Probe seines Könnens in einem talmudischen Vortrage ablegte*). Während das Mädchen die frommen Bräuche des Hauses — nicht zum wenigsten die rituelle Küche — von der Mutter lernte, formte den Sohn das Vorbild des Vaters.

Die Eltern vermittelten die Ehen. Die Familien setzten ihren Stolz darein, ihre Töchter mit einem Talmudgelehrten oder dem Sohne eines solchen zu vermählen.

Wie seit der Urväter Tagen blieb die Frau die Königin des Hauses.

Der mittelalterliche Ritter rühmte sich, er habe „zerbleuet ihren Leib“; bei den Juden konnte R. Meïr Rothenburg feststellen: „Es kommt bei den Bekennern unserer Religion nicht vor, daß sie ihre Frauen mißhandeln, wie es bei den anderen Völkern geschieht. Wer seine Frau gefühllos behandelt, den sollte man in den Bann tun und züchtigen. Ja, die Hand, die die Frau schlägt, müßte ab-

*) Vgl. das Bild von Moritz Oppenheim: „Der Barmizwadvortrag.“

gehauen werden.“ Da die Frau von der Ausübung vieler religiöser Gesetze befreit war, konnte sie sich ganz der Erziehung ihrer Kinder widmen — wenn sie nicht ihr Kramladen zu stark in Anspruch nahm; denn sehr häufig mußte die Frau das Geschäft versehen, während der Mann „lernte“, d. h. dem Talmudstudium oblag. Sehr häufig war diese wackere Frau die Ernährerin der Familie.

Die Festtage der Religion und der Familie umspannen das Haus mit ihrem Zauber. Schnell verging die mühevollen Woche in der Freude auf den nächsten Sabbat. Nach dem Studium wurden am Sabbatausgang die Karten zum „Franzfuß“ oder einem andern Kartenspiel gemischt. In Dessau hatte Rabbiner F r ä n k e l das seit Jahrzehnten bestehende Spielverbot in der Synagoge verlesen lassen; während seiner Berliner Wirksamkeit brauchte er ein solches Verbot (mit Androhung einer Strafe von fünf Talern) nicht zu erlassen. Anscheinend griff hier das Vergnügen am Spiel nicht besonders störend in das Familienleben ein.

Einen besonderen Stolz setzte jede bemittelte, namentlich jede kinderlose Familie in den Besitz einer eigenen Thorarolle, die der Hausherr bei der Prozession am Thora-Freudenfeste trug. Welche Ehre, wenn aus einer von ihnen im Tempel vorgelesen wurde! In der Synagoge zu Fürstenwalde zankten sich einmal am Jom Kipur zwei Männer darüber, aus wessen Thora „geleint“ werden sollte. Tätlichkeiten — blutige Köpfe. Händeringend suchten die Frauen ihre Männer zu beruhigen. Antwort: „Und wenn es mein Leben kostet, muß aus meinem Sefer Thora geleint werden!“ Die Polizei schritt ein. Endergebnis: alle Beteiligten erhielten drei Monate Gefängnis wegen Störung des Gottesdienstes. Da jedes der Mitglieder für einen der beiden Streiter Partei nahm, so war bei dieser Affäre die ganze Gemeinde beteiligt. (Diesen Vorfall erzählt A. H. Heymann.)

Da der Druck der Ausnahmegesetzgebung auf der Gemeinde schwer lastete, so ist es natürlich, daß ihre Mitglieder Freud und Leid des Einzelnen brüderlich mitempfanden. Gewiß, für Beerdigungen wurde keine staatliche Gebühr mehr erhoben. Dafür aber erregte ein anderer Streit die Gemüter. Es war nämlich jüdische Sitte, die Leichen gleich am Tage des eingetretenen Todes zu beerdigen. Die Gefahr der Bestattung von Scheintoten lag sehr nahe. Die Aufklärung verlangte Hinausschiebung der Beerdigung um drei Tage; die Altfrommen beriefen sich auf den Jahrtausende alten Brauch. Mendelssohn trat für dessen Abschaffung ein — und drang nicht durch. Schon längst hatte die christliche Umwelt an diesem Mißbrauch Anstoß genommen: „Die Juden begraben ihre Toten lebendig!“ Erst als M a r k u s H e r z mit seiner ärztlichen Autorität in den Streit eingriff, entschied ihn die Gemeinde — stillschweigend — zugunsten der Neuerer.

Trotz seiner Abneigung gegen die Juden hat Friedrich der Große — unbewußt — ihren Aufstieg gefördert. Sein Tod weckte Trauer auch in den Kreisen der jüdischen „Nation“. Wenn Mendelssohns Mitarbeiter H a r t w i g W e s e l y bei der Totenfeier in der Berliner Synagoge in einer vom Oberrabbiner vorgetragenen Rede diesen großen Monarchen als „den größten Menschen, den größten Regenten, den vortrefflichsten Helden“, als „ein Kleinod von Weisheit“ feierte, so darf die Nachwelt feststellen, daß dieser Monarch auch für die Juden das Vorbild der Pflichttreue, Unternehmungslust und geistigen Beweglichkeit bedeutete.

Auch wohlmeinenden Christen ist diese seine Einwirkung nicht entgangen; stellt doch z. B. K ö n i g fest: „So wie die mehresten Dinge in seinen Staaten eine neue und veränderte Gestalt erhalten hatten, so befanden sich auch die Juden in einer ganz verschiedenen und blühenderen Lage

als unter den vorangegangenen Regierungsperioden. Ihre Vermehrung hatte überaus zugenommen, und der größte Teil von ihnen betrieb Geschäfte, die sich nicht auf den bloßen Wucher gründeten und ein feineres Ansehen hatten. Die denkenden Köpfe der jüdischen Nation fanden unter einer philosophischen Regierung dieses Königs Gelegenheit, ihre Talente öffentlich und mit Beifall zu zeigen. In Ansehung der Religionsverschiedenheit dachte man milder; und niemand durfte es wagen, die Juden deshalb öffentlich und drückend anzugreifen*). Ihre Sitten waren sehr verbessert, ihre Lebensart feiner und freier geworden. Dies alles ist hinlänglich für die Juden, daß sie diese Regierung verehren.“

*) Als in Berlin zum ersten Male Shakespeares „Kaufmann von Venedig“ aufgeführt wurde, hielt es die Theaterdirektion für nötig, sich gegen den Verdacht judenfeindlicher Propaganda durch einen von R a m l e r gedichteten, vom Schauspieler F l e c k vorgetragenen Prolog zu verwahren.